

## **Aktuelle Rechtsprechung**

**BVerfG vom 02.07.2010 – Verfassungsbeschwerde wurde nicht angenommen!**  
**STAZ 1/2011, S. 13**

**1. Lebenspartner haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung mit rechtlichen oder leiblichen Vätern hinsichtlich der Eintragung in die Geburtsurkunde eines Kindes**

**2. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, das eine Frau, deren eingetragene Lebenspartnerin im Wege heterologer Insemination ein Kind zur Welt gebracht hat, nicht in die Geburtsurkunde dieses Kindes einzutragen ist.**

Damit ist in die Geburtsurkunde eines Kindes, dass von einer in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Frau geboren wurde, weiterhin ausschließlich die Mutter einzutragen, die das Kind geboren hat. Die Lebenspartnerin der Mutter kann nicht als gesetzliche Mutter oder anderer Elternteil eingetragen werden.

Eine Eintragung der Lebenspartnerin ist nur dann möglich, wenn sie das Kind ihrer Lebenspartnerin wirksam als Kind annimmt.

---

**OLG Oldenburg vom 22.09.2010, STAZ 2011, S. 48**  
**OLG Köln vom 20.08.2010, STAZ 2011, S. 49**

**Die Zustimmung des rechtlichen Vaters zur qualifizierten Vaterschaftsanerkennung eines nach rechtshängigem Scheidungsantrag geborenen Kindes unterliegt nicht der Jahresfrist des § 1599 Abs. 2 BGB**

Mit diesen beiden Entscheidungen gibt es insgesamt drei OLG-Urteile, die übereinstimmend die Zustimmung des Ehemannes der Mutter zur qualifizierten Vaterschaftsanerkennung nicht mehr der Jahresfrist im § 1599 Abs. 2 BGB unterwerfen. Bisheriges Urteil OLG Zweibrücken, FamRZ 2006, S. 546, (Kommentar Bamberger/Roth und Palandt zu § 1599 Abs. 2 BGB)

Damit kann also eine gemäß § 1599 Abs. 2 BGB bei Rechtshängigkeit der Scheidung beurkundete Vaterschaftsanerkennung auch dann nach Scheidung der Ehe der Mutter wirksam werden, wenn die Zustimmung des Ehemannes erst später erfolgt ist.